



Abstandsvorschriften für Hecken, Pflanzen und Einfriedungen

Abstände von Hecken zwischen Nachbarparzellen

Für die Bemessung des Grenzabstandes von Hecken ist § 86 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Luzern (EG zum ZGB) massgebend.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen

¹ Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.

² Der Grenzabstand beträgt

- a. 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
- b. 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
- c. 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.

³ Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.

⁴ Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn während zehn Jahren geduldet, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.

⁵ Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

Zu beachten ist die Messweise des Grenzabstandes. Der Grenzabstand wird ab Stockmitte waagrecht zur Grenze gemessen und dies unabhängig von der Höhe des gewachsenen oder tiefer gelegten Terrains. Massgebend ist die effektive Höhe des Terrains.

Abstände von Einfriedungen zwischen Nachbarparzellen

Für die Bemessung des Grenzabstandes von Einfriedungen ist § 126 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) massgebend. Als Einfriedungen im Sinne des PBG gelten alle Anlagen, die künstlich erstellt werden (z.B. Palisadenwände etc.).

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern

§ 126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen¹⁵⁷

¹ Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1,5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

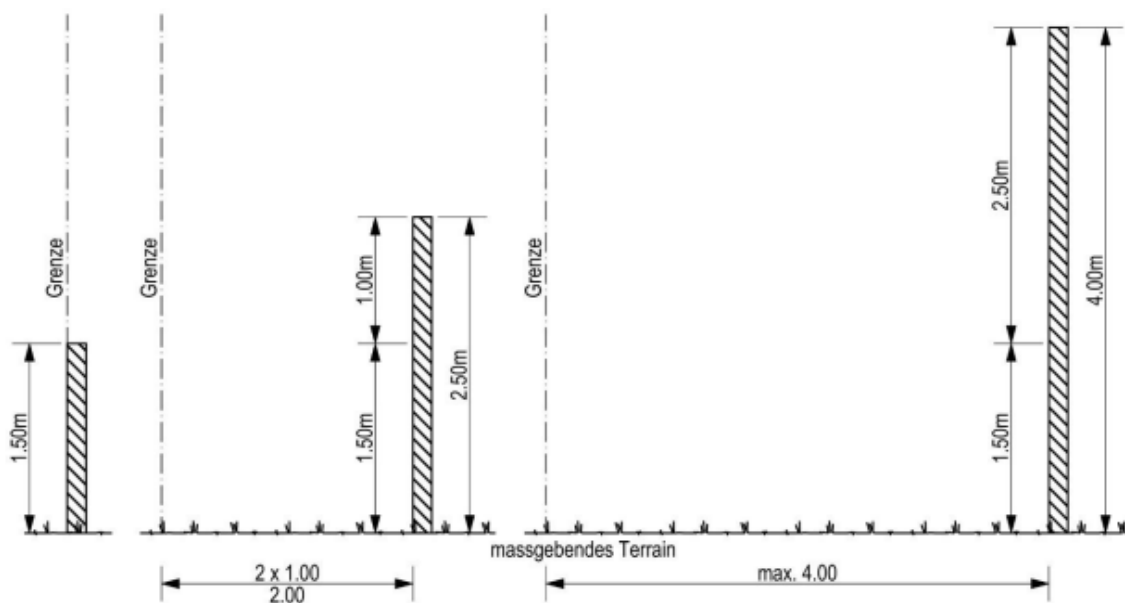
² Für Stützmauern und freistehende Mauern, die mehr als 2 m über das gewachsene Terrain hinausragen, sind die Abstandsvorschriften für Bauten massgebend. Das gilt auch für Einfriedungen, die keinen Durchblick gewähren.

³ Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende, öffentlich beurkundete Vereinbarungen der Nachbarn.

⁵ Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch^{158, 159}

Zu beachten ist die Messweise des Grenzabstandes. Massgebend für die Höhe ist das gewachsene Terrain.



Abstände von Pflanzen zu Strassen

Für die Bemessung des Grenzabstandes von Pflanzen ist § 86 des Strassengesetzes des Kantons Luzern massgebend.

Auszug aus dem Strassengesetz des Kantons Luzern

§ 86 *Abstände von Pflanzen*

¹ Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

² Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.⁹⁶

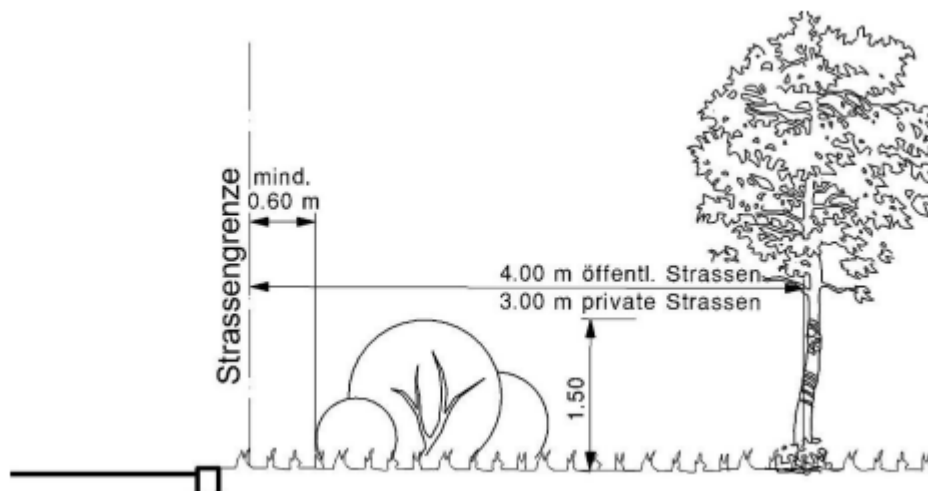
³ Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.⁹⁷

⁴ Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.⁹⁸

⁵ Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.⁹⁹

⁶ Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).¹⁰⁰

⁷ Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.¹⁰¹



Abstände von Einfriedungen und Mauern zu Strassen

Für die Bemessung des Grenzabstandes von Einfriedungen und Mauern ist § 87 des Strassengesetzes des Kantons Luzern massgebend.

Auszug aus dem Strassengesetz des Kantons Luzern

§ 87 *Abstände von Einfriedungen und Mauern*

Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.